**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

Bremen, 28.04.2025
Bearbeiterin: Frau Derzak
Telefon: +49 421 361 59159

Lfd.Nr. 16/25 JHA

**Vorlage**
**für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen**
**am 15. Mai 2025**

**TOP 5 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen**
**Jugend des Deutschen Alpenvereins in der Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.**

**A – Problem**

Die „Jugend des Deutschen Alpenvereins im Deutschen Alpenverein Sektion Bremen e.V." (JDAV) beantragte mit Schreiben vom 23.04.2024 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Dadurch, dass die erforderlichen Antragsunterlagen erst verspätet eingereicht wurden und weitere Abstimmungen mit dem Antragsteller notwendig waren, verzögerte sich demzufolge das Prüfverfahren des Antrages.

Die JDAV ist die Jugendabteilung der Erwachsenenorganisation „Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V." und seit der Gründung im Jahr 1930 als Jugendgruppe im Bereich der Jugendhilfe tätig.

Die JDAV verwirklicht ihre satzungsgemäßen Ziele durch die Förderung und die Pflege des Bergsteigens in all ihren Spielformen, die Vermittlung der Kenntnis der Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung und Hinführung der Jugend zu einer bewussten gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer hinführen.

Die JDAV will Kinder und Jugendliche bei der Erreichung von individuellen Lern- und Entwicklungszielen unterstützen und verwirklicht die gesetzten Ziele durch unterschiedliche Angebote, Möglichkeiten und Gelegenheiten für Kinder ab 8 Jahren im Jugendraum des Kletterzentrums des DAV Bremen e.V.

Es finden jährlich natur-, wald- und erlebnispädagogische Angebote, wie z. B. Jugendfreizeiten oder Erlebniswochenenden statt. Der Schwerpunkt bildet die Arbeit in wöchentlichen Jugendgruppen im Jugendraum des Kletterzentrum Bremen des DAV. Hier sollen vor allem soziale Kompetenzen, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeitsbewusstsein der jungen Menschen gestärkt und gefördert werden.

Neben den sportlichen Aktivitäten, die von geschulten Jugendleiter*innen durchgeführt werden, bemüht sich die JDAV Ehrenamtliche durch Schulungen zum Erhalt einer Jugendleiter:innen-Card zu qualifizieren. Darüber hinaus sind im Rahmen der „Prävention sexualisierter Gewalt" zwei PSG-Beauftragte benannt, die sich explizit um den Schutz von Kindern und Jugendlichen kümmern. In allen Bereich der JDAV finden die Konzepte Verhaltenskodex-PSG-JDAV-Bremen und Ehrenkodex-PSG-JDAV-Bremen Anwendung.

Nach Ziffer 4.2. der o. g. Anerkennungsrichtlinie können Jugendverbände und Jugendgruppen innerhalb der Erwachsenenorganisationen anerkannt werden:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der -gruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins ist mit Ihrer Jugendsatzung nicht ins Vereinsregister Bremen eingetragen, allerdings wird in der Satzung der Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins e. V. unter § 13 (Abteilungen) zur Jugendorganisation Bezug genommen.

Der JDAV ist selbstorganisiert und vollständig selbstverantwortlich für ihre Aktivitäten und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Gelder. Es finden regelmäßig Jugendvollversammlungen statt, bei denen jede*r mitentscheiden kann, was im Verein passieren soll. Ziele und Aufgaben sind in der Sektionsjugendordnung der JDAV Bremen festgelegt. Die Jugendorganisation ist lokal politisch aktiv und seit 2024 ein aktives Mitglied im Bremer Jugendring.

Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen sind alle formalen und, soweit prüfbar, inhaltlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt. Die Voraussetzungen für eine weitere kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit im Interesse der jungen Menschen sind ebenfalls gegeben.

**B – Lösung**
Es wird vorgeschlagen, die „Jugend des Deutschen Alpenvereins (DAV) in der Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.“ als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

**C – Alternativen**
Keine.

**D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt**
Ein Anspruch auf öffentliche Förderung ist mit dieser Anerkennung nicht verbunden. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe richten sich an junge Menschen jedweder geschlechtlichen Identität.

**E – Beteiligung/Abstimmung**
Der Antragsteller wird zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen, um bei Nachfragen weitere Auskünfte zu erteilen.

**G – Beschlussvorschlag**
Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, die „Jugend des Deutschen Alpenvereins (DAV) in der Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

**Anlagen** (Antrag, Sachbericht, Satzungen, Jugendordnung)

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Bremen

DAV Sektion Bremen • Robert-Hooke-Str. 19 • 28359 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

**Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**
Robert-Hooke-Str. 19
28359 Bremen
Tel. 0421-72484
Fax 0421-7908745
jdav@alpenverein-bremen.de
www.alpenverein-bremen.de/jugend

Bremen, 23.04.2024

**Antrag der Jugend des deutschen Alpenvereins - Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Sehr geehrte Frau Derzak,

hiermit beantrage ich für die Jugend des deutschen Alpenvereins (JDAV) - Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die JDAV ist die Jugendabteilung der Erwachsenenorganisation Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.. Im Bereich der Jugendhilfe ist der Verein seit Gründung der ersten Jugendgruppe im Jahr 1930 tätig. Mitglieder der JDAV sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle JDAV-Funktionsträger. Aktuell hat der Verein 5.315 Mitglieder, davon sind 1.109 Mitglied der Jugend.

Die JDAV ist selbstorganisiert und vollständig selbstverantwortlich für ihre Aktivitäten. Gewährleistet wird dies dadurch, dass der Jugendreferent Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Erwachsenenorganisation ist und die Jugendordnung mit ihren Regeln zur Selbstorganisation von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Höchstes Gremium der JDAV ist die Jugendvollversammlung, die für die Sektionsjugendordnung verantwortlich ist und den Jugendausschuss, den Jugendreferenten und Stellvertreter wählt. Aktuell sind diese Positionen besetzt mit einem Jugendreferenten, einer stellvertretenden Jugendreferentin und fünfzehn gewählten Mitgliedern des Jugendausschuss. Zur Veranschaulichung der Organisationsstrukturen verweise ich auf beiliegendes Organigramm.

Die Erwachsenenorganisation stellt der Jugend jährlich ein Budget zur Verfügung, über das die Jugend mit eigenem Konto und Etat-Beschluss durch die Jugendvollversammlung frei verfügen kann.

Die Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit sind in §2 und 3 der Sektionsjugendordnung beschrieben. Sie sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen – in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

In der Praxis setzen wir diese Ziele in Jugendgruppen, Ausfahrten und Aktionen sowie unsere Gremienstruktur um. Die Jugendleiter der JDAV Bremen sind engagierte Mitglieder der Sektion Bremen. Sie sind fachsportlich und pädagogisch ausgebildet und bilden sich jährlich fachsportlich und alle zwei Jahre in Erster Hilfe fort. Sie sind ehrenamtlich und unbezahlt für die Kinder und Jugendlichen tätig. Ein vollständiger Bericht unserer Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe in den letzten zwei Jahren liegt bei.

Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) des Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. ist wie folgt besetzt:

| | |
|---|---|
| Erste Vorsitzender | Dieter Mörk<br>[redacted] |
| Zweiter Vorsitzender | – vakant – |
| Schatzmeister | Nicolai Hastedt<br>[redacted] |
| Vertreter der Sektionsjugend | Jochen Weiner<br>[redacted] |

Die Jugend wird geleitet von:

| | |
|---|---|
| Vertreter der Sektionsjugend / Jugendreferent | Jochen Weiner [redacted] |
| Stellvertretende Jugendreferentin | Belana Krone [redacted] |

Die Beiträge sind in §7 der Satzung geregelt, die aktuellen Beiträge liegen bei. Ebenso liegen die laut den Richtlinien erforderlichen Nachweise bei.

Wir freuen uns, als Träger der Jugendhilfe anerkannt zu werden. Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Per E-Mail an jochen.weiner@alpenverein-bremen.de oder telefonisch unter 0173/4550103.

Mit freundlichen Grüßen,

J. Weiner

Jochen Weiner
Jugendreferent
Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Anlagen

- Satzung und Geschäftsordnung
  - Satzung der Gesamtorganisation
    - dav-satzung-2021.pdf
    - JDAV_Bundesjugendordnung-Muenchen-2021.pdf
  - Satzung Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
    - Satzung 31.05.2021.pdf
  - Ordnungen der Jugend
    - JDAV_SJO_Bremen_2022.pdf
    - JDAV_GO_JVV_Bremen_2022.pdf
    - JDAV_GO_JA_Bremen_2022.pdf

- Organigramm
  - Organigramm.pdf
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
  - Freistellung 2021.pdf
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers
  - DAV-Magazin_1_2024.pdf
  - Kletterführer_Bremer_Hütte_v20230703.pdf
- aktuelle Beiträge
  - Jahresbeiträge 2024.pdf
- Auszug aus dem Vereinsregister
  - HB-Bremen_VR_2682_HB+AD-20240418142146.pdf
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung
  - Sachbericht_Tätigkeiten.pdf

Eingang: 20.03.2025

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Bremen

# Sachbericht über Tätigkeiten in den Jahren 2022 - 2024

## Die wöchentlichen Jugendgruppen

Die Jugendgruppen sind feste Gruppen von in der Regel 12 Teilnehmer*innen, die von je 2-3 Jugendleiter*innen geleitet werden. Die Gruppen sind langfristig ausgelegt und stellen für die Kinder und Jugendlichen einen festen Termin in der Woche dar.

Die wöchentlichen Gruppenstunden fördern das soziale Lernen und die Verantwortungsübernahme der Jugendlichen. Im Fokus stehen dabei soziales Miteinander, Persönlichkeitsentwicklung und Räume zur freien Entfaltung zu bieten. Dabei wird das Klettern als eine der Methoden genutzt, um die Jugendlichen einerseits an persönliche Grenzen heranzuführen und diese durch Übung, ggf. unter Anleitung, immer weiter zu verschieben. Und andererseits zu lernen, als sichernde Person die Verantwortung für die Sicherheit der*des Kletterpartner*in zu übernehmen.
Ein weiterer wichtiger Aspekt unserer Gruppen ist die körperliche Aktivität durch den Klettersport, der für gesunde Bewegung sorgt, unsere Jugendlichen in der motorischen Entwicklung fördert und ein in dieser Form in Bremen einzigartiges außerschulisches Bewegungsprogramm bietet. Dabei ist uns wichtig, dass wir kein Training mit leistungssportlichen Ambitionen anbieten, sondern dass die Kinder und Jugendlichen den Sport vollkommen frei und selbstbestimmt ausüben können.
Gleichzeitig legen wir einen großen Wert auf Umweltbildung, Nachhaltigkeit und politische Bildung, um ein Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen und unserer Demokratie zu schaffen. Unsere Arbeit ist inklusiv, genderthemen-offen und wird durch die Strukturen und Unterstützung des Verbandes getragen.
Dieses Konzept stärkt die soziale Kompetenz, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeitsbewusstsein der Jugendlichen.

## Die Aktionen im Vereinssportzentrum des DAV Bremen

Bei den Übernachtungen haben die Teilnehmer*innen viel Zeit in ihren Gruppen und außerhalb der regulären Öffnungszeiten steht einer wirklich freien Nutzung des Raumes außer Sicherheitsaspekten nichts im Wege. Wir legen Wert auf gemeinsames Planen und Zubereiten von Mahlzeiten, die im Sinne der Nachhaltigkeit immer vegetarisch sind. Dadurch erfahren die Kinder und Jugendlichen, dass sie konkret mit ihrem Handeln zu den umweltpolitischen Zielen des Vereins beitragen können.
Unsere Aktionen im Vereinssportzentrum richten sich ausschließlich an die Teilnehmer*innen unserer Jugendgruppen.

## Die Ausfahrten in die Berge

Die gemeinsamen Ausfahrten in alpines Gelände sind ein weiterer elementarer Bestandteil unserer Jugendarbeit. Diese vermitteln in einer naturnahmen Umgebung ein Erlebnis was nicht in einer Großstadt wie Bremen oder in der norddeutschen Tiefebene replizierbar wäre. Die Planung einer Ausfahrt liegt dabei aber nicht nur bei unseren Jugendleiter*innen, sondern auch die Teilnehmer*innen übernehmen für einen altersgerechten Teil der Ausfahrtsplanung die Verantwortung. Unsere verschiedenen Aktivtäten wie Bergsport und gemeinsames Beisammensein fördern nicht nur sportliche Aspekte, sondern auch soziale Aspekte, die durch die Bewältigung gemeinsamer Ziele erreicht werden.
Eine entscheidende Komponente für die Erreichung dieser Ziele ist die Einschätzung von Risiken und Gefahren durch unserer Jugendleiter*innen, die sich dafür jährlich in

Fortbildungen des Bundesverbands weiterbilden und qualifizieren. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur einschlägig qualifizierte und erfahrene Jugendleiter*innen die jeweiligen Ausfahrten leiten. Darüber hinaus gilt bei unseren Ausfahrten das Qualitätssiegel für Kinder- und Jugendreisen im Land Bremen.
Mit unseren regelmäßigen Ausfahrten in die Berge möchten wir unvergessliche Momente erzeugen, die unseren Jugendlichen ein nachhaltiges Verständnis für ihre Umwelt und ihr Umfeld hinterlässt.
Unsere Ausfahrten richten sich ausschließlich an die Teilnehmer*innen unserer Jugendgruppen.

**Die Jugendleiter*innen**
Unsere Jugendleiter*innen werden fachsportlich, pädagogisch und vereinspolitisch ausgebildet. Darüber hinaus ist es bei uns selbstverständlich, dass alle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und sich zu unserem Ehren- und Verhaltenskodex zur Prävention Sexualisierter Gewalt (PSG) verpflichten. In allen unseren Veranstaltungen darf ein Betreuungsschlüssel von 1:6 nicht unterschritten werden und es müssen mindestens zwei Leiter*innen mit verschiedenen Geschlechtsidentitäten anwesend sein. Alle unsere Aktivitäten werden nur von einschlägig qualifizierten und erfahrenen Jugendleiter*innen geführt.

Nach einer individuellen Schnupperphase durchlaufen alle Jugendleiter*innen eine einwöchige Jugendleiter*in-Grundausbildung. Die Standards und Inhalte werden vom JDAV Bundesverband festgelegt und sind mit Juleica-Standards kompatibel.
Die Grundausbildung beinhaltet folgende Grundthemen:

- Leitungsverhalten und Führungstechnik
- Gruppenpädagogik, Erlebnispädagogik
- Ökologie und Umweltschutz
- Grundlagen der Seil- und Sicherungstechnik
- Grundlagen Orientierung, Wetterkunde
- Rechts- und Versicherungsfragen
- Struktur der JDAV
- Organisatorische Fragen zu Aufbau und Leitung von Gruppen
- Grundlagen der Tourenplanung

Zusätzlich wählen die angehenden Jugendleiter*innen einen fachsportlichen Schwerpunkt aus den Bereichen

- Berg. Schneeschuh. Erlebnis
- Berg. Skitour. Erlebnis
- Natur. Berg. Erlebnis
- Fels. Klettern. Natur
- Stadt. Klettern. Natur

Nach erfolgreicher Grundausbildung kommen die Jugendleiter*innen einer jährlichen Fortbildungspflicht zu fachsportlichen, pädagogischen oder vereinspolitischen Inhalten nach.

**Umweltbildung**
Als Alpenverein bekommen wir hautnah mit, wie der Klimawandel jetzt schon die Alpen verändert. Zurückgehende Gletscher, Wassermangel im Sommer, Steinschlag durch tauenden Permafrost sind nur einige Beispiele, die den Bergsport schon jetzt konkret verändern. Deswegen ist Umweltbildung für uns ein unabdingbarer Bestandteil unserer Jugendarbeit: damit wir unsere Natur bewahren und den Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen vermitteln können.
Die Veränderungen in der alpinen Natur sind konkret immer Thema bei Ausfahrten, die uns in die Berge führen. So thematisieren wir beispielsweise aktiv geänderte Wegführungen, wenn Gletscherüberquerungen nicht mehr möglich sind.
In Norddeutschland äußert sich die umweltpolitische Haltung unseres Vereins u.a. dadurch, dass die Kletterkonzepte am Fels nicht nur selbstverständlich eingehalten, sondern auch aktiv thematisiert werden. Nur wenn Menschen die Gründe hinter Felssperrungen oder temporärem Kletterverzicht verstehen, werden sie sie auch befolgen. Und nur so können wir die sensiblen Felshabitate erhalten. Ganz konkret beteiligen wir uns am Wegebau zu den Kletterfelsen im Ith (Weserbergland) und beschäftigen uns mit den Brutzeiten der Tiere, die nicht gestört werden dürfen.
Im Sinne dieser Ziele steht in Bremen z.B. die Zusammenarbeit mit der Stiftung Nordwest Natur. Bei diesen Aktionen werden die Kinder und Jugendlichen aktiv eingebunden in naturnahe Bildung zur lokalen Flora und Fauna in Bremen, ganz konkret am Beispiel des Fleets hinter unserem Vereinssportzentrum. Mit der regelmäßigen Teilnahme am Kippenmarathon der Bremer Stadtreinigung und am World Cleanup Day leisten die Kinder und Jugendlichen selbst einen Beitrag zu einer lebenswerten und müllfreien Stadt.
Durch alle Veranstaltungen hindurch zieht sich, dass wir wenn möglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen und keine Flugreisen veranstalten. Ebenso sind ist die Verpflegung bei all unseren Veranstaltungen vegetarisch.

**Politische Bildung**
Als Verein beruhen wir auf demokratischen Prinzipien. In diese binden wir die Kinder und Jugendlichen ganz selbstverständlich ein, im Sinne einer vollumfänglichen Beteiligung und Mitbestimmung. Bei der jährlichen Jugendvollversammlung entscheiden die Kinder und Jugendlichen über die personelle Führung der Jugend und über den Jugendetat. Bei den Sitzungen des Jugendausschuss, in den alle Mitglieder der JDAV Bremen gewählt werden können (unser jüngstes Mitglied ist derzeit 12 Jahre alt), können auch Kinder und Jugendliche in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Sektion Bremen e.V. sowie den den Landes- und Bundesjugend-versammlungen erfahren die Jugendlichen, wie Vereinspolitik und Demokratie auf den höheren Ebenen funktioniert. Durch diese Beteiligungsmöglichkeiten können die Jugendlichen einen direkten Einfluss auf die Vereinspolitik ausüben und erste Erfahrungen mit Parlamentarismus live erleben und somit ein umfängliches Demokratieverständnis entwickeln. Ganz konkret haben die Jugendlichen durch einen Beschluss bei der Jugendvollversammlung 2024 einen Antrag bei der Mitgliederversammlung des DAV Bremen eingereicht, der dann dafür gesorgt hat, dass in unserem Vereinssportzentrum nur vegetarische Lebensmittel verkauft werden.
Als Menschen in Deutschland in einem demokratischen Verein sind wir eingebettet in die demokratischen Prozesse der Bundesrepublik. Neben den vereinspolitischen Erfahrungen ist es uns wichtig, den Kindern und Jugendlichen die deutsche Demokratie näher zu bringen.

Wir möchten aber auch als Jugendorganisation lokal politisch aktiv werden und sind daher seit 2024 ein aktives Mitglied im Bremer Jugendring.
Wir bieten den Kindern und Jugendlichen an, an den U16- bzw U18-Wahlen teilzunehmen. Deren Vorlaufszeit nutzen wir bei Aktionen des Bremer Jugendrings und in unseren Gruppenstunden dazu, dass die Kinder und Jugendlichen sich mit der Demokratie, ihren eigenen Interessen und dem Wahlkampf auseinandersetzen. Bei der Wahl selber können die Kinder und Jugendlichen ganz praktisch erfahren, wie Wählen funktioniert. In all unseren Aktivitäten zur politischen Bildung bringen wir den Kindern und Jugendlichen näher, dass Demokratie nicht selbstverständlich ist, sondern nur funktioniert, wenn Menschen sich beteiligen. Die Kinder und Jugendlichen sollen erleben können, dass Demokratie und Politik nicht nur im fernen Berlin passiert, sondern dass sie selber einen Einfluss haben und eine Rolle spielen können. Ganz konkret haben wir das Europafest 2024 und die Veranstaltung „Jugend zählt, Bremen wählt" 2025 des Jugendrings mitorganisiert. Und so unseren Kindern und Jugendlichen einen leichten Zugang zu diesen Veranstaltungen gegeben und mit unserem Logo auf den Plakaten auch eine Identifikation geschaffen.

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Bremen

# Übersicht über die einzelnen Aktivitäten in den Jahren 2022 - 2024

## 2022

Jugendgruppen

- Acht wöchentlich im DAV Kletterzentrum Bremen stattfindende Jugendgruppen

| **Montag** | **Dienstag** | **Mittwoch** | **Donnerstag** |
|---|---|---|---|
| JG 2007 - 2009 | JG 2010 - 2012 | JG 2010 - 2012 | JG 2007 - 2009 |
| JG 2002 - 2006 | JG 2007 - 2010 | JG 2008 - 2010 | JG 2000 - 2006 |

- 75 Teilnehmer*innen; 27 Jugendleiter*innen und Trainer*innen

Aktionen im Vereinssportzentrum des DAV Bremen

| | |
|---|---|
| 03 / 2022 | Schulung Mehrseillängenklettern |
| 03 / 2022 | Gruppenübernachtung |
| 09 / 2022 | Gruppenübernachtung |
| 09 / 2022 | Gruppenübernachtung und World Cleanup Day |
| 11 / 2022 | Gruppenübernachtung |
| 12 / 2022 | Gruppenübernachtung |

Ausfahrten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 04 / 2022 | 1 Tag | Ith | Klettern |
| 05 / 2022 | 1 Tag | Gröpelingen | Klettern am Bunker in Gröpelingen |
| 05 / 2022 | 2 Tage | Harz | Schulung Mobile Sicherungsmittel |
| 07 / 2022 | 7 Tage | Bremer Hütte (Österreich) | Klettern und Bergsteigen |
| 09 / 2022 | 3 Tage | Ith | Zeltlager und Klettern |
| 10 / 2022 | 2 Tage | Harz | Klettern |

Für Jugendleiter*innen

- Zwei Team-Veranstaltungen
- Teilnahmen an Schulungen, davon 3 Grundausbildungen

Vereinspolitik

- Jugendvollversammlung digital
- Außerordentliche Jugendvollversammlung
- 8 Sitzungen des Jugendausschuss

## 2023

Jugendgruppen

- Acht wöchentlich im DAV Kletterzentrum Bremen stattfindende Jugendgruppen

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag |
|---|---|---|---|
| JG 2007 - 2009 | JG 2010 - 2012 | JG 2010 - 2012 | JG 2013 - 2014 |
| JG 2002 - 2006 | JG 2007 - 2010 | JG 2008 - 2010 | JG 2007 - 2009 |

- 98 Teilnehmer*innen; 27 Jugendleiter*innen und Trainer*innen

Aktionen im Vereinssportzentrum des DAV Bremen

| | |
|---|---|
| 02 / 2023 | Seilbahnaktionstag |
| 03 / 2023 | Gruppenübernachtung |
| 05 / 2023 | JDAV Bremen Meisterschaft |
| 06 / 2023 | Libellenprojekt zusammen mit der Stiftung Nordwest Natur |
| 09 / 2023 | Gruppenübernachtung und World Cleanup Day |
| 11 / 2023 | Gruppenübernachtung mit Gästen der JDAV Kassel |
| 12 / 2023 | Gruppenübernachtung |
| 12 / 2023 | Gruppenübernachtung |

Ausfahrten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 02 / 2023 | 2 Tage | Harz | Winterwandern |
| 04 / 2023 | 3 Tage | Duisburg | Klettern und Industriekultur erleben |
| 05 / 2023 | 4 Tage | Ith | Zeltlager und Klettern mit JDAV Nord |
| 06 / 2023 | 3 Tage | Ith | Klettern |
| 06 / 2023 | 3 Tage | Ith | Klettern |
| 07 / 2023 | 8 Tage | Bremer Hütte (Österreich) | Klettern und Bergsteigen |
| 07 / 2023 | 8 Tage | Frankenjura | Klettern |
| 07 / 2023 | 3 Tage | Harz | Klettern |
| 08 / 2023 | 8 Tage | Darmstädter Hütte (Österreich) | Mehrseillängenklettern |
| 08 / 2023 | 3 Tage | Ith | Zeltlager und Klettern |
| 09 / 2023 | 3 Tage | Harz | Klettern |
| 09 / 2023 | 3 Tage | Ith | Klettern |
| 09 / 2023 | 1 Tag | Oldenburg | Klettern im Kletterzentrum Oldenburg |

Für Jugendleiter*innen

- Teamübernachtung
- PSG-Seminar für Jugendleiter*innen
- Teilnahmen an Schulungen, davon 2 Grundausbildungen

Vereinspolitik

- Jugendvollversammlung
- 8 Sitzungen des Jugendausschuss
- Teilnahme Landesjugendversammlung
- Teilnahme Bundesjugendversammlung

## 2024

Jugendgruppen

- Neun wöchentlich im DAV Kletterzentrum Bremen stattfindende Jugendgruppen

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag |
|---|---|---|---|
| JG 2014 - 2015 | JG 2010 - 2012 | JG 2010 - 2012 | JG 2013 - 2014 |
| JG 2007 - 2009 | JG 2007 - 2010 | JG 2008 - 2010 | JG 2007 - 2009 |
| JG 2002 - 2006 | | | |

- 101 Teilnehmer*innen; 33 Jugendleiter*innen und Trainer*innen

Aktionen im Vereinssportzentrum des DAV Bremen

| | |
|---|---|
| 01 / 2024 | Gruppenübernachtung |
| 03 / 2024 | Libellenprojekt zusammen mit der Stiftung Nordwest Natur |
| 03 / 2024 | Gruppenübernachtung |
| 04 / 2024 | Gruppenübernachtung |
| 04 / 2024 | City Nature Challenge |
| 06 / 2024 | Teilnahme am Bremer Kippenmarathon |
| 06 / 2024 | JDAV-Tag |
| 09 / 2024 | Gruppenübernachtung und World Cleanup Day |
| 11 / 2024 | Gruppenübernachtung mit Gästen der JDAV Kassel |
| 11 / 2024 | Seilbahnaktionstag |
| 11 / 2024 | Gruppenübernachtung |
| 11 / 2024 | Gruppenübernachtung |
| 12 / 2024 | Gruppenübernachtung |
| 12 / 2024 | Gruppenübernachtung |

Ausfahrten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 03 / 2024 | 7 Tage | Fontainebleau (Frankreich) | Bouldern |
| 05 / 2024 | 4 Tage | Ith | Zeltlager und Klettern mit JDAV Nord |
| 06 / 2024 | 3 Tage | Ith | Klettern |
| 07 / 2024 | 12 Tage | Jotunheimen (Norwegen) | Weitwanderung |
| 07 / 2024 | 3 Tage | Harz | Wandern und Klettern |
| 07 / 2024 | 6 Tage | Darmstädter Hütte (Österreich) | Mehrseillängenklettern |
| 07 / 2024 | 10 Tage | Stubaier Alpen (Österreich) | Wandern zusammen mit der JDAV Ingolstadt |
| 08 / 2024 | 3 Tage | Ith | Klettern |
| 10 / 2024 | 1 Tag | Harz | Mehrseillängenklettern |
| 10 / 2024 | 1 Tag | Bremer Umland | Pilze suchen |
| 11 / 2024 | 1 Tag | Bremer Umland | Pilze suchen |

Für Jugendleiter*innen

- Teamtreffen
- Training "Sichern und Stürzen"
- Kanutour in Bremen
- Teilnahmen an Schulungen, davon 2 Grundausbildungen

Vereinspolitik

- Jugendvollversammlung
- Mitgliederversammlung des übergeordneten Vereins (Antrag aus der Jugend gestellt)
- 8 Sitzungen des Jugendausschuss
- Teilnahme Landesjugendversammlung

Jugendverbandspolitik

- Mitglied im Bremer Jugendring geworden
- Co-Organisation des Europafests des Bremer Jugendrings
- Ausrichten der U16-Wahl zur Europawahl im Kletterzentrum
- Teilnahme an der Nacht der Jugend im Bremer Rathaus
- Mitarbeit an der Neuauflage und Unterzeichnung des Bremer Qualitätssiegels für Kinder- und Jugendreisen

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Bremen

# Sektionsjugendordnung der JDAV Bremen

## Inhalt

**A. Allgemeines**

**B. Organe**

**C. Rahmenbedingungen**

## Präambel

**Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Bremen sind die Satzung der Sektion Bremen, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV" in der jeweils geltenden Fassung.**

## A. Allgemeines

§ 1
**Mitgliedschaft**

**Die Sektionsjugend der Sektion Bremen des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, der*die Jugendreferent*in sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Bremen.**

§ 2
**Aufgaben und Ziele**

1. **Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Bremen.**

2. **Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen – in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3
**Umsetzung der Aufgaben und Ziele**

**Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand** und weiteren Gremien der Sektion **sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.**

## B. Organe

§ 4
### Jugendvollversammlung

1. **Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**

2. **Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**

3. **Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach §1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion**, sowie auf Einladung des Jugendausschusses der Sektionsvorstand und Gäste.

4. **Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde**.

5. **Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

6. **Die ordentliche Jugendvollversammlung findet** mindestens **jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens** einem Monat **durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**

7. **Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von** der Mehrheit der Mitglieder **des Jugendausschusses gefordert oder in Textform** von mindestens 10 **der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**

8. **Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss** spätestens zwei Monate **nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textorm unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5
### Aufgaben der Jugendvollversammlung

**Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

a) **Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand**
b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung**.**
c) **Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung gemäß §12**

d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in**, seine*ihre Stellvertreter*innen **und den Jugendausschuss**
h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in** und des Jugendausschusses
i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen
k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6
**Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 7
**Jugendausschuss**

1. **Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in** und seine*ihre Stellvertreter*innen **an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

2. **Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**

3. **Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens** der Hälfte **der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8
**Aufgaben des Jugendausschusses**

1. **Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).**

2. **Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

a) **Beratung des*der Jugendreferent*in**
b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in**
c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
h) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 2 der Geschäftsordnung des Jugendausschusses

§ 9
**Geschäftsordnung des Jugendausschusses**

1. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 10
**Jugendreferent*in**

1. **Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.**

§ 11
**Aufgaben des*der Jugendreferent*in**

**Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.**

**Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
d) **Umsetzung der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV" in der Jugendarbeit der Sektion**
e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
f) **Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV-Gremien auf Landes- und Bundesebene**
g) **Verantwortung des Jugendetats**
h) **Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung.**
i) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

**Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.** Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).

§ 12
**Delegierte**

1. **Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach §1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung**. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.**

2. **Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.**

3. **Wer sein***ihr **Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.**

## C. Rahmenbedingungen

§ 13

### Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 14

### Jugendetat

**Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.**

§ 15

### Sektionsjugendordnung

1. **Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 05.03.2022

_____

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 31.05.2023

_____

(Unterschrift)

# Satzung

**30.05.2021**

Alpenverein Bremen

**Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins e.V.**

Altenwall 24
28195 Bremen
Tel. 0421.72484
Fax 0421.7908745
geschaeftsstelle@alpenverein-bremen.de
www.alpenverein-bremen.de

## Allgemeines

**§ 1**
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Sektion Bremen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. (im folgenden Sektion genannt) und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.

**§ 2**
**Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**
**Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Radwandern, Kanusport, Gymnastik, Ballspiele;
c) Veranstaltung von Expeditionen;
d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
k) Pflege der Heimatkunde.
l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
m) Herausgabe von Publikationen;
n) Einrichtung einer Bibliothek;

o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
b) Subventionen und Förderungen;
c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
e) Sponsorengelder;
f) Werbeeinnahmen;
g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

**§ 4**
**Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. (DAV)**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (im folgenden DAV genannt). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
c) dem DAV Veränderungen im Vorstand der Sektion unverzüglich mitzuteilen;
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzungen für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

**§ 5**
**Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

**§ 6**
**Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des DAV.
5. Eine Haftung des DAV und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus

auf die Fälle beschränkt, in denen einem Sektionsmitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

**§ 7**
**Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchsten auf das Einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Sektion kann für einen Beitritt ab 1. September einen reduzierten Beitrag festlegen. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen.

**§ 8**
**Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des DAV. Sie erhalten keinen Mitgliederausweis und genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres und sofort bei Ausschluss durch den Gesamtvorstand.

**§ 9**
**Aufnahme**

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion erfolgt schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten.
2. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet dieser Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

**§ 10**
**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet
a) durch Austritt;
b) durch Streichung;
c) durch Tod;
d) durch Ausschluss.

**§ 11**
**Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

**§ 12**
**Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschließungsgründe sind:
   a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;

b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

**§ 13**
**Abteilungen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

**§ 14**
**Organe**

Organe der Sektion sind
a) der Vorstand
b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung
d) der Ehrenrat

## Vorstand

**§ 15**
**Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Gesamt-Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem/der Schriftführer/in, dem/der Hüttenwart/in, sowie einem oder mehreren Beisitzern/innen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

**§ 16**
**Vertretung im Vorstand**

Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Vertreter/in der Sektionsjugend haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden und der/die Vertreter/in der Sektionsjugend nur bei Verhinderung aller anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes handeln.

**§ 17**
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht

ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**§ 18**
**Geschäftsordnung des Gesamt-Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Beschlüsse werden – sofern nicht die Pflichten des Vorstands nach §26 BGB berührt sind – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

**§ 19**
**Beirat**

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat aus Leitern der Abteilungen zu bilden. Dieser Beirat hat den Vorstand bei der Sektionsarbeit zu unterstützen. Ein Stimmrecht im Vorstand hat er nicht. Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen und zu seinen Sitzungen hinzugezogen.

## Mitgliederversammlung

**§ 20**
**Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher elektronisch oder schriftlich per Post oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

**§ 21**
**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
   a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
   b) den Vorstand zu entlasten;
   c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
   d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
   e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen,
   f) die Satzung zu ändern;
   g) die Sektion aufzulösen;
   h) eine Sonderumlage zu beschließen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

**§ 22**
**Geschäftsordnung der MV**

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihren Reihen zum Versammlungsleiter wählen.
Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein.

## Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

**§ 23**
**Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei erfahrenen Mitgliedern, von denen eines dem Gesamtvorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden. Die Ehrenvorsitzenden sind Mitglied des Ehrenrates.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das Mitglied des Gesamtvorstands von selbigem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Ehrenrates sind auf Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
   a) Vereinsstreitigkeiten zu schlichten;
   b) Ehrenverfahren und

c) Ausschlussverfahren durchzuführen. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

**§ 24**
**Rechnungsprüfer/innen**
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 25**
**Auflösung der Sektion**
1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

„Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 1) der DAV-Satzung"

**Beschlossen von der ordentlichen MV am 30.05.2021 in Bremen**

DAV
Sektion Bremen des DAV e.V.
Altenwall 24 • 28195 Bremen

15.07.2021

DEUTSCHER ALPENVEREIN E.V.

Alpenverein Bremen

# Jugendsatzung

**vom 23.5.2013**

1. Ziel

Die Gruppen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) im Deutschen Alpenverein Sektion Bremen e.V. wollen das Bergsteigen in all seinen Spielformen fördern und pflegen, die Kenntnis der Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinführen.
Die einzelnen Gruppen sind angehalten, Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung zu entwickeln und ihr Gruppenleben selbst zu gestalten.

Die Ziele der Jugend werden u.a. verwirklicht durch:

I. Gemeinsame alpine, bergsteigerische Unternehmungen sowie Wanderungen unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer/innen entsprechen.
II. Gemeinsame Durchführung und gemeinsamen Besuch von kulturellen, wissenschaftlichen u.a. Veranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen können sowie gemeinsame Durchführung von Studienfahrten.
III. Regelmäßige Gruppenabende. Sie dienen insbesondere der Weiterbildung in allen bergsteigerischen Wissensgebieten, der Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Unternehmungen, der Diskussion allgemein interessierender Themen und der Förderung der Gemeinschaft.
IV. Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
V. Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.

2. Aufbau

Für die Jugendlichen in der Sektion werden nach Bedarf Gruppen eingerichtet. Dabei sind feste Altersgruppen, z. B.
Kinder unter 10 Jahren,
Jugend I von 10 – 13 Jahren,
Jugend II von 14 – 17 Jahren,
Junioren/innen von 18 – 26 Jahren,
ebenso möglich wie Gruppen, die gemeinsam verschiedene Altersstufen durchlaufen.

3. Mitgliedschaft

I. Jedes Mitglied der Sektion bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann Mitglied einer Jugendgruppe werden. Der Aufnahmeantrag ist an den/die jeweilige/n Gruppenleiter/in zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
II. Junioren/Juniorinnen, die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen wollen, können in die Jungmannschaft der Sektion eintreten. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk auf dem DAV-Ausweis.
III. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt,
b) durch Erreichen des Höchstalters (siehe oben I),
c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus der Jugendgruppe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem/der Gruppenleiter/in.
Ein Ausschluss kann nur auf Antrag des Jugendausschusses durch den Vorstand der Sektion bei Vorliegen folgender Gründe erfolgen:
a) Grober Verstoß gegen die Ziele der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane;
b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins;
c) Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
Vor dem Ausschlussverfahren muss dem/der Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen auszuhändigen.

4. Leitung der Sektionsjugend

I. Jugendleitung

Zur Leitung und Vertretung der Jugendgruppen bestellt der Vorstand der Sektion auf Vorschlag des Jugendausschusses (siehe unten III) Jugendleiter/innen (Gruppenleiter/innen und deren

Stellvertreter/innen). Die Gruppenleiter/innen sollen volljährig sein.
Die Bestellung eines/einer minderjährigen Jugendleiter/in kann nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin erfolgen. Sie kann in diesem Fall auch mit Auflagen versehen werden.
Die Jugendleiter/innen sollen dem Vorstand oder Beirat nach Maßgabe der Satzung angehören.
Für eine Jugendgruppe, die eingerichtet werden soll, kann der Vorstand in Absprache mit dem Jugendausschuss einen/eine Jugendleiter/in für die Dauer eines Jahres bestellen.

II. Jugendreferent/in

Die Vertretung der Sektionsjugend und die Koordinierung der Jugendarbeit obliegt dem/der Jugendreferent/in; diese/r ist Mitglied des Vorstandes der Sektion. Der/die Jugendreferent/in muss volljährig sein. Er/sie wird vom Jugendausschuss der Sektion (siehe unten III) in Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheidet die Jugendreferent/in vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung auf Vorschlag vom Jugendausschuss für den Rest der Amtszeit eine neue JugendreferentIn gewählt.

III. Jugendausschuss

Die Jugendleiter/innen und der/die Jugendreferent/in bilden den Jugendausschuss der Sektion. Zur Verwirklichung der unter Nr. 5.3.1 genannten Ziele gestaltet der Jugendausschuss die Jugendarbeit der Sektion in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit der Satzung der Sektion. Er berät alle die Sektionsjugend betreffenden Angelegenheiten. Die Entscheidung dieser Angelegenheiten obliegt nach Maßgabe der Sektionssatzung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung. Diese können die Entscheidungsbefugnis generell oder für bestimmte Angelegenheiten dem Jugendausschuss übertragen. Für die laufenden Geschäfte der Jugendgruppen soll dem Jugendausschuss diese Befugnis übertragen werden.
Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Jugendetat

Über die im Haushaltsplan der Sektion ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen ist von dem/der Jugendreferent/in am Ende eines jeden Vereinsjahres ein Jahresbericht abzufassen, der dem Vorstand der Sektion und dem/der zuständigen Landes- bzw. Bezirksjugendleiter/in zuzuleiten ist.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen in der Sektion bestimmen sich nach der Sektionssatzung sowie der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Alpenvereins, insbesondere der Jugendordnung. Auf gemeinsamen Fahrten und Veranstaltungen sind die Anordnungen des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin zu befolgen.